



Satzung

für die

Sparkasse Bergkamen-Bönen
- Zweckverbandssparkasse der
Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen -

vom 17. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Träger	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Verwaltungsrat	4
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Kredite und Beteiligungen	5
§ 7 Inkrafttreten der Satzung	5

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann kein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

**§ 6
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet des Kreises Unna und der Stadt Hamm sowie die angrenzenden Gebiete (Städte Dortmund und Werl).

**§ 7
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen - mit dem Sitz in Bergkamen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Bergkamen-Bönen führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.